

(1) Tritt das Außenhandelsunternehmen Limex als Vertragspartner auf, so hat es zur Regelung der Binnenbeziehungen mit dem Berechtigten aus der Deutschen Demokratischen Republik Verträge abzuschließen. Die Berechtigten aus der Deutschen Demokratischen Republik sind insbesondere verpflichtet, die Verfügungsbefugnis über den Vertragsgegenstand auf das Außenhandelsunternehmen Limex zu übertragen.

§ 3

(1) Das Außenhandelsunternehmen Limex ist verpflichtet, Untersuchungen über die Möglichkeiten des Abschlusses von Lizenzverträgen in den einzelnen Ländern anzustellen und die Industrie der Deutschen Demokratischen Republik zum Vertragsabschluß anzuhalten.

(2) Das Außenhandelsunternehmen Limex hat den Inhalt und den Umfang der Vertragsbeziehungen zu ausländischen Partnern entsprechend den ökonomischen Bedürfnissen der Volkswirtschaft im Zusammenwirken mit den Vertragspartnern aus der Deutschen Demokratischen Republik zu gestalten.

(3) Das Außenhandelsunternehmen Limex ist berechtigt, in allen mit Lizenzverträgen zusammenhängenden Angelegenheiten von anderen Außenhandelsunternehmen, von Betrieben, Institutionen, Schutzrechtinhabern und von den zuständigen staatlichen Organen Auskünfte anzufordern. Diese haben mit dem Außenhandelsunternehmen Limex eng zusammenzuarbeiten und es so zu unterstützen, daß der mit dem Vertragsabschluß angestrebte wirtschaftliche Erfolg erreicht wird.

§ 4

(1) Das Außenhandelsunternehmen Limex ist verpflichtet, die abgeschlossenen Lizenzverträge auf ihre Einhaltung zu kontrollieren.

(2) Das Außenhandelsunternehmen Limex hat das Prinzip der volkswirtschaftlichen Rentabilität durchzusetzen. Zur Lösung seiner Aufgaben ist es berechtigt, Wirtschaftlichkeitsberechnungen und sonstige Unterlagen anzufordern.

§ 5

Das Außenhandelsunternehmen Limex ist berechtigt, für seine Tätigkeit die in einer vom Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel bestätigten Preisbewilligung festgelegten Gebühren zu erheben.

Vergabe von Lizenzen

§ 6

(1) Das Außenhandelsunternehmen Limex ist verpflichtet, Lizenzen entsprechend den Weisungen des Ministeriums für Außenhandel und Innerdeutschen Handel zu vergeben. Es hat Maßnahmen zu ergreifen, die den Abschluß von Verträgen über die Vergabe von Lizenzen maximal fördern."

(2) Volkseigene Industriebetriebe, Außenhandelsunternehmen und sonstige Institutionen haben im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten ausländische Partner für den Erwerb von Lizenzen aus der Deutschen Demokratischen Republik zu interessieren. Sie haben das Außenhandelsunternehmen Limex zu informieren, wenn sie davon Kenntnis erhalten, daß ausländische Interessenten den Erwerb von Lizenzen beabsichtigen oder erwägen.

§ 7

Volkseigene Industriebetriebe, Außenhandelsunternehmen, sonstige Institutionen und Betriebe sowie die zuständigen staatlichen Organe sind verpflichtet, dem Außenhandelsunternehmen Limex alle erforderlichen technischen Dokumentationen über Erzeugnisse, die Gegenstand einer Lizenzvergabe sein können, anzubieten und auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

§ 8

Die zuständigen staatlichen Organe haben auf Ersuchen des Außenhandelsunternehmens Limex Betriebe zu benennen, die im Falle eines Vertragsabschlusses durch das Außenhandelsunternehmen Limex als dessen Vertragspartner oder als Vertragspartner des ausländischen Interessenten in Betracht kommen.

§ 9

Das Außenhandelsunternehmen Limex vereinnahmt die aus der Vergabe von Lizenzen stammenden Valutamittel im Rahmen der vom Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel gegebenen Weisungen. Der inländische Vertragspartner erhält vom Außenhandelsunternehmen Limex den ihm zustehenden Betrag in DM der Deutschen Notenbank.

Erwerb von Lizenzen

§ 10

Der Erwerb von Lizenzen hat im Rahmen der von der Staatlichen Plankommission geplanten Mittel zu erfolgen. Die Einzelheiten der Planung werden in planmethodischen Richtlinien geregelt.

§ 11

(1) Das Außenhandelsunternehmen Limex ist Valutaplanträger für den Erwerb von Lizenzen.

(2) Die inländischen Vertragspartner haben dem Außenhandelsunternehmen Limex die Höhe der Verbindlichkeiten durch einen Nachweis über die Berechnungsgrundlage zu belegen.

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 12

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung finden für alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens rechtswirksam abgeschlossenen Lizenzverträge sinngemäß Anwendung.

(2) Alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung abgeschlossenen, aber noch nicht genehmigten Lizenzverträge sind nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu behandeln.

(3) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung schwebenden Verhandlungen über den Abschluß von Lizenzverträgen sind dem Außenhandelsunternehmen Limex mit Angabe des Sachstandes mitzuteilen. Die Weiterführung der Verhandlungen ist nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Anordnung zulässig.

§ 13

Die Bestimmungen dieser Anordnung finden für den Abschluß von Lizenzverträgen mit Partnern aus Westdeutschland und Westberlin entsprechend Anwendung.

§ 14

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.